

► **Geldwäsche- und Betrugsprävention**

# Sanktions- und Embargobestimmungen

Die politischen Entwicklungen der vergangenen Monate haben dem Thema „Sanktions- und Embargobestimmungen“ zu (leider) hoher Aktualität verholfen. Wir geben in diesem Artikel einen Überblick über die Zusammenhänge rund um diesen Themenkomplex.

Sanktions- und Embargobestimmungen können gegenüber Ländern, einzelnen Personen, Unternehmen, Organisationen und speziellen Wirtschaftsbereichen verhängt werden.

Aktuelle Beispiele auf zwischenstaatlicher Ebene sind die bereits seit längerem bestehenden Embargo- und Sanktionsmaßnahmen gegen Iran und Nordkorea sowie die seit Februar 2022 verabschiedeten Sanktions- und Embargobestimmungen gegen Russland und Belarus.

Durch Embargo- und Sanktionsmaßnahmen sollen völkerrechtswidriges Verhalten oder die Bedrohung der internationalen Sicherheit bestraft und die sanktionierten Staaten zu einem Umdenken veranlasst werden.

## Begrifflichkeiten

Mit einem Embargo (spanisch: „Beschlagnahme, Pfändung“) soll der Im- bzw. Export von Waren oder Rohstoffen in ein bzw. aus einem bestimmten Land unterbunden werden.

Embargos werden gegen ein bestimmtes Land ausgesprochen, um dieses beispielsweise von Import und Export abzuspalten. In der Folge bekommt dieses Land häufig wirtschaftliche Probleme mit nachgelagerten innenpolitischen Auswirkungen.

Der UN-Sicherheitsrat verwendet Embargos oder andere Sanktionen als Druckmittel gegen Länder, die gegen das Völkerrecht verstoßen.

**Finanzsanktionen** beschränken den Kapital- und Zahlungsverkehr. Sie stehen meist im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen, die sich direkt gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen richten. Beispiele sind Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder der Regierung oder exponierte Wirtschaftsfunktionäre („Oligarchen“) eines vom Embargo betroffenen Landes

oder auch Embargomaßnahmen, die zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet wurden.

Durch die Finanzsanktionen wird in der Regel das Vermögen der betroffenen Personen eingefroren. Auch dürfen diesen Personen keine Gelder oder sonstige **wirtschaftliche** Ressourcen mehr zur Verfügung gestellt werden. Teilweise sind Ausnahmen nach vorheriger Genehmigung möglich.

► **Gelder** umfassen dabei finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Vorteile jeder Art einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmitteln, Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen. Das Einfrieren soll jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln und den Handel mit ihnen verhindern.

► **Wirtschaftliche Ressourcen** stellen Vermögenswerte jeder Art dar, die keine Gelder sind oder für deren Erwerb verwendet werden können, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind. Beim Einfrieren wird verhindert, dass sie für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Dies schließt auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden von ihnen ein.

Sanktionslisten sind offizielle Verzeichnisse, in denen Personen, Gruppen, Organisationen oder Wirtschaftsgüter (Waren) aufgeführt sind, gegen bzw. für die wirtschaftliche und/oder rechtliche Einschränkungen ausgesprochen wurden.

► Während die **personen-/organisationsbezogenen Sanktionslisten** der weltweiten Terrorismusbekämpfung und der Unterstützung von Embargos dienen,

- ▶ werden die **güterbezogenen Sanktionslisten** aus politischen und/oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. Einfuhrzölle auf bestimmte in einer Sanktionsliste aufgeführte Produkte) erlassen.

Eine der wesentlichen Rechtsgrundlagen ist in diesem Zusammenhang das **Außenwirtschaftsgesetz (AWG)**.

Das AWG dient dem Schutz von Allgemeinwohlinteressen, vor allem im außen- und sicherheitspolitischen Sinne. Es enthält größtenteils Blankettvorschriften, die auf Ausfüllungsnormen mit den entsprechenden Beschränkungen verweisen. Letztere ergeben sich regelmäßig aus der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Das nationale Außenwirtschaftsrecht wird jedoch häufig durch vorrangiges Gemeinschaftsrecht und internationales Recht überlagert.

Verstöße gegen Finanzsanktionsrechtsakte können nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) als Ordnungswidrigkeit (§ 19 AWG) und in bestimmten Fällen auch als Straftat (§§ 17 und 18 AWG) geahndet werden.

## Embargos

Nach traditionellem Verständnis sind Embargos Wirtschaftssanktionen, die gegenüber einem bestimmten Staat verhängt werden. Der Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Staat wird nach Maßgabe des entsprechenden Embargos eingeschränkt oder sogar komplett untersagt.

Ein typisches Beispiel für ein Embargo ist das Verbot, Rüstungsgüter in einen bestimmten Staat auszuführen (Waffenembargo). Embargomaßnahmen können aber je nach Zielsetzung auch einzelne politische Gruppierungen oder Individuen sowie unterschiedliche Wirtschaftsbereiche betreffen und dementsprechend eine unterschiedliche Tragweite haben.

Embargos gehen als spezialgesetzliche Regelungen den allgemeinen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr vor, wie sie z. B. durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 (EG-Dual-Use-Verordnung) oder das AWG bzw. die AWV begründet werden.

- ▶ Mit der EG-Dual-Use-Verordnung hat die EU für alle EU-Mitgliedsstaaten gemeinsame Genehmigungspflichten und Verfahrensweisen bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt.
- ▶ Als Güter mit doppeltem Verwendungszweck gelten Gegenstände, Technologien und Kenntnisse, die i. d. R. zivilen Zwecken dienen, die aber auch für militärische Zwecke verwendet werden können (z. B. kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung, Werkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine, allgemeine Elektronik, Telekommunikations- und Informationssicherheitstechnik, Sensoren und Laser, Luftfahrtelektronik und Navigation, Antriebssysteme, Raumfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung etc.).

Embargos gehen meist auf Beschlüsse internationaler Organisationen zurück, vor allem auf Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN). Aber auch Beschlüsse der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) können Grundlage eines Embargos sein. Diese Beschlüsse im Rahmen internationaler Organisationen binden die Mitgliedsstaaten völkerrechtlich. Damit diese Beschlüsse eine unmittelbare rechtliche Geltung entfalten, bedarf es weiterer Rechtsakte auf europäischer und/oder nationaler Ebene.

In der EU werden Embargomaßnahmen von den EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbart, und zwar in der Regel im Wege eines „Gemeinsamen Standpunktes“ nach Art. 15 EU-Vertrag. Die meisten „Gemeinsamen Standpunkte“, die im Zusammenhang mit Embargomaßnahmen angenommen wurden, entsprechen vorausgegangenen Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Es ist aber auch möglich, dass die EU eigene, unabhängige Sanktionen verhängt. Für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen entfalten diese Standpunkte genau wie die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zunächst keine unmittelbare Rechtswirkung.

Wie die Umsetzung des Embargos in unmittelbar bindendes Recht erfolgt, entscheidet sich nach dem Gegenstand der Embargomaßnahme. Grundsätzlich betreffen Embargomaßnahmen den Außenhandel der Europäischen Gemeinschaft. Insofern ist eine Zuständigkeit der EG prinzipiell gegeben. Für den Bereich der Wirtschaftssanktionen setzt die EG die „Gemeinsamen Standpunkte“ in unmittelbar geltende EG-Verordnungen um.

Es gibt jedoch Bereiche, die von der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft ausgenommen sind. >

Hierzu zählt der Handel mit Waffen und Rüstungsgütern. Insofern werden die in den „Gemeinsamen Standpunkten“ vorgesehenen Waffenembargos nicht durch EG-Verordnungen umgesetzt, sondern durch nationalstaatliche Regelungen, in Deutschland beispielsweise durch die Außenwirtschaftsverordnung (§§ 74 ff. AWV).

Die mit Embargos verbundenen Beschränkungen können sowohl nach dem Umfang der einzelnen Maßnahmen als auch nach den betroffenen Wirtschaftsbereichen/Tätigkeiten unterschieden werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Beschränkungen lässt sich zwischen Totalembargos und Teilembargos unterscheiden.

- ▶ Totalembargos verbieten jeglichen Handel mit dem oder zugunsten des Adressaten.
- ▶ Teilembargos zählen ebenfalls zu den länderbezogenen Embargos. Sie können eine unterschiedliche Tragweite haben. Einerseits können Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs einschließlich eines Verbots der Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen angeordnet werden, andererseits aber auch darüber hinausgehende Maßnahmen, z. B. Beschränkungen des Reiseverkehrs oder Einschränkungen des Handels mit bestimmten Gütern.

Teilembargos kombinieren die Beschränkungen zum Teil mit personenbezogenen Elementen, die dann nur gegenüber diesen bestimmten Personen gelten.

Weiterhin sind die verschiedenen Embargomaßnahmen nach den betroffenen Wirtschaftsbereichen bzw. Tätigkeiten zu unterscheiden. Hierzu zählen Waffenembargos, sonstige Ausfuhrverbote/-beschränkungen, das Verbot technischer und finanzieller Hilfe, Einfuhrverbote, Erfüllungverbote, Reisebeschränkungen, Finanzsanktionen und Ausnahmetatbestände.

Waffenembargos zählen grundsätzlich zu den länderbezogenen Embargos. Sie betreffen die Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der „Ausfuhrliste“ und verbieten i. d. R. deren Verkauf und Ausfuhr in das jeweilige Land. Die „Ausfuhrliste“ ist eine Anlage zum AWG und zur AWV, die eine Aufzählung von Waren enthält, deren Ausfuhr genehmigungsbedürftig ist.

Von Exportbeschränkungen im Rahmen von Embargomaßnahmen kann aber auch jede andere Art von Gütern betroffen sein. Bei Güterembargos wird im Gegensatz zur „Standard-Exportkontrolle“ nicht zwingend auf deren Erfassung in den entsprechenden Exportkontrolllisten oder auf deren Verwendung für militärische oder kerntechnische Zwecke abgestellt.

Vielmehr enthalten diese Güterembargos zumeist eigene Listen oder detaillierte Beschreibungen der betroffenen Waren oder Warengruppen.

Eine wichtige Untergruppe von Güterembargos sind die Restriktionen hinsichtlich der Ausfuhr von Ausrüstung, die von dem sanktionierten Staat zur internen Repression seiner Bevölkerung eingesetzt werden kann. Erfasst sind hier bspw. Wasserwerfer, Bandstacheldraht, spezielle Fahrzeuge für den Gefangenenabtransport etc.

Besonders im Zusammenhang mit Waffenembargos und sonstigen Güterembargos ist zu beachten, dass meistens nicht nur der Verkauf und die Ausfuhr untersagt sind. Auch technische und finanzielle Hilfe, also die Bereitstellung der diesbezüglichen technischen Unterstützung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln, Finanzhilfen und Finanzdienstleistungen für deren Lieferung, ist regelmäßig verboten.

Zur begrifflichen Klarstellung sei angemerkt, dass technische Hilfe nach dem Verständnis des europäischen Gesetzgebers Folgendes umfasst: Montage, Erprobung, Wartung oder jede andere technische Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in verbaler Form ein.

Genauso können Embargovorschriften ein Importverbot für bestimmte Güter oder Güterklassen vorsehen (bspw. Rohdiamanten oder Hölzer).

Embargos sehen i.d.R. keine Ausnahmen für die Erfüllung bereits vor Inkrafttreten geschlossener Verträge oder entstandener Ansprüche vor (sogenannte Erfüllungsverbote). Daher sind Wirtschaftsunternehmen in der Gemeinschaft und in Drittländern dem Risiko von Schadensersatzansprüchen aus den betroffenen Ländern ausgesetzt, insbesondere nach der Aufhebung von Embargos.

Um Wirtschaftsunternehmen auf Dauer gegen solche Ansprüche zu schützen und das vom Embargo betroffene Land daran zu hindern, einen Ausgleich für negative Folgen des Embargos zu erhalten, können Erfüllungsverbote angeordnet werden.

Diese Erfüllungsverbote verbieten einerseits die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen von Vertragspartnern, die sich auf die Nichterfüllung von Verträgen wegen des Embargos stützen, und schützen andererseits davor, dass solche Ansprüche nach Aufhebung des Embargos in der EU durchgesetzt werden können.

Personenbezogene Embargomaßnahmen können auch Reisebeschränkungen enthalten. Den betroffenen Personen wird in diesem Fall die Einreise und ggf. die Durchreise verweigert.

Gemeinsam ist den derzeit geltenden Embargos, dass sie neben den angeordneten Verboten grundsätzlich auch Ausnahmen für bestimmte, in den Rechtsakten einzeln aufgeführte Sachverhalte vorsehen (**Ausnahmetatbestände**). Das heißt, in diesen Fällen können bei Vorliegen der Voraussetzungen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden.

Beispielsweise wird in der Regel die Belieferung von UN-Friedenstruppen mit Rüstungsgütern nicht von dem Waffenembargo erfasst sein, welches gegen das Land besteht, in dem die Blauhelmsoldaten eingesetzt sind.

Eine aktuelle Übersicht der länderbezogenen Embargos stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle regelmäßig bereit ([https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html)).

## Finanzsanktionen

Neben den länderbezogenen Embargos gibt es restriktive Maßnahmen, die sich direkt gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen richten und damit unabhängig vom Aufenthaltsort der betreffenden Personen gelten. Dies sind z. B. die Embargomaßnahmen der EG zur Bekämpfung des Terrorismus oder im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine.

Derartige personenbezogene Sanktionen können jedoch auch im Rahmen von länderbezogenen Embargoverordnungen vorgesehen sein (z. B. Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder der Regierung des betroffenen Landes).

Inhaltlich enthalten die personenbezogenen Embargovorschriften zumeist Finanzsanktionen. Dadurch wird das Vermögen der betroffenen Personen eingefroren. Diesen Personen dürfen auch keine Gelder oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen mehr zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung möglich (siehe: [https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html)).

## Regelungsstruktur von Finanzsanktionen

Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs sind in Deutschland auf der Grundlage von Sanktionsmaßnahmen

- ▶ der Vereinten Nationen,
  - ▶ der Europäischen Union,
  - ▶ der nationalen Behörden
- möglich.

&gt;

Maßgeblich bestimmt werden derartige Beschränkungen vom EU-Recht. Danach gilt innerhalb der EU sowie im Verhältnis der EU zu Drittstaaten der Grundsatz der Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit. Beschränkungen sind im Wesentlichen nur im Bereich von Finanzsanktionen zulässig.

Die durch **Resolutionen des Sicherheitsrats** der Vereinten Nationen verhängten Sanktionsmaßnahmen richten sich allein an Staaten und bedürfen der Umsetzung in den jeweiligen Rechtsordnungen.

In der Europäischen Union ist zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zunächst ein Beschluss des Rates erforderlich. Diese Beschlüsse gelten nicht unmittelbar in den Mitgliedsstaaten, sondern bedürfen der Umsetzung. Diese erfolgt in der Regel durch EU-Verordnungen. Diese EU-Verordnungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

**Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union** sind auch ohne zugrunde liegende Maßnahmen der Vereinten Nationen möglich. Dazu ist zunächst wiederum ein Beschluss des Rates erforderlich, in dem der Standpunkt der EU zu einer bestimmten Frage bestimmt wird (Art. 29 EUV). Dieser wird in der Regel – wie auf Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen beruhende Beschlüsse – durch eine EU-Verordnung umgesetzt.

Daneben können die Mitgliedsstaaten in Ausnahmefällen bei Vorliegen schwerwiegender politischer Umstände aus Gründen der Dringlichkeit einseitige, nationale Sanktionsmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs treffen, solange der (Minister-)Rat keine Maßnahmen getroffen hat. Diese (Eil-)Maßnahmen dienen in der Regel der zeitnahen Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen und ergehen im Vorgriff auf Maßnahmen der Europäischen Union. Diese nationalen Beschränkungen werden regelmäßig nach Inkrafttreten entsprechender europarechtlicher Maßnahmen wieder aufgehoben.

Verstöße gegen Finanzsanktionen können – je nach Art des Embargos – als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden (§ 19 sowie §§ 17 und 18 AWG).

## **Einzelne Finanzsanktionen am Beispiel Terrorismusbekämpfung**

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wurden auch von der EU Sanktionslisten veröffentlicht, deren vorsätzliche Nichtbeachtung mit Freiheitsstrafen nicht unter zwei Jahren geahndet werden kann.

Hier bestehen derzeit mehrere Listen in Form von EU-Verordnungen, die ständig fortgeschrieben werden und über die Seite der Bundesbank abgerufen werden können.

Exemplarisch ist dabei die Liste 881/2002 (Al-Qaida- und Taliban-Liste) vom 27.02.2002 zu nennen, die seit Jahren regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert wird. Die EG-Sanktionsverordnungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsland der EU.

Die EU-Sanktionsliste 881/2002 muss insbesondere bei Transaktionen beachtet werden. Das bedeutet, dass an niemanden, der auf dieser oder daran anschließenden Liste namentlich genannt wird, Geldmittel ausgegeben werden dürfen oder Geld von einer solchen Person angenommen werden darf. Gleichzeitig müssen alle Gelder der benannten Personen – soweit vorhanden – eingefroren werden.

Zusätzlich ist der Kundenbestand regelmäßig gegen diese (elektronisch bereitgestellten) Listen zu prüfen. Bei Kundenneuanlagen muss ebenfalls eine Prüfung gegen diese Listen (automatisiert) erfolgen.

Bei Transaktionen von Gelegenheitskunden (insbesondere bei Finanztransfergeschäften) sollte daher unabhängig von einem etwaigen Schwellenbetrag im GwG oder KWG immer eine Identifizierung des Kunden mittels gültigem Lichtbildausweis erfolgen.

Im Fall einer Übereinstimmung darf die Transaktion nicht ausgeführt werden. Es ist eine Verdachtsmeldung gem. § 43 GwG abzugeben; das Konto ist einzufrieren bzw. das Geld aus einer Transaktion muss einbehalten werden. Die Deutsche Bundesbank ist hierüber zu informieren.

Eine gezielte Namenssuche gelisteter Personen oder Organisationen ist über die Internetseite <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/> möglich.

### Bedeutung für den Finanzsektor

Der Finanzsektor ist verpflichtet, Kundenbestände mit den in den Sanktionslisten aufgeführten Adressen abzugleichen.

In diesem Zusammenhang sind der Listenabgleich bei Kundenneuanlage, die Transaktionsüberwachung und die Kundenbestandsprüfung wesentliche Eckpfeiler zur Einhaltung der Sanktionsbestimmungen. Die Pflege und Befüllung der in den Sanktionslisten enthaltenen Personen, Unternehmen bzw. sonstigen Institutionen wird durch die Atruvia® in den sogenannten (globalen) „Dow Jones“-Namenslisten Geno-SONAR® vorgenommen.

Bereits bei der Anlage eines Neukunden ist ein Abgleich im Bankenverfahren mit diesen einschlägigen Namenslisten möglich. Voraussetzung ist, dass die Genossenschaftsbank vor Ort das entsprechende Kennzeichen im agree-Bankenverfahren aktiviert („Prüfung auf Embargoliste im Dialog (BZ 7635)“, Eingabewert = 1). Nutzt die Bank diese Option, ist die Gefahr einer Konto-Neueröffnung für eine sanktionierte Person oder Organisation praktisch ausgeschlossen.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Kunden und damit die **Transaktionsüberwachung des Auslandszahlungsverkehrs** (Prüfung von ein- und ausgehenden Auslandszahlungen auf eine Sanktionsrelevanz bzw. sonstige Übereinstimmung mit den einschlägigen Sanktionslisten) übernimmt die DZ BANK AG für die über sie gerouteten Zahlungen. Im Falle einer Übereinstimmung wird die ein- bzw. ausgehende Zahlung nicht ausgeführt. Besonderheiten ergeben sich aufgrund der restriktiven Sanktionsbestimmungen gegen Belarus und Russland für Kunden der Genossenschaftsbanken derzeit bei der Durchführung von Zahlungen von und nach Russland bzw. Belarus. Neben der Finanztransaktionsprüfung wird bei allen Zahlungen mit warenwirtschaftlichem Bezug eine warenwirtschaftliche Prüfung durchgeführt (siehe hier-

### AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

#### Thomas Schröder

Abteilungsleiter Geldwäsche- und Betrugsprävention  
E-Mail: [thomas.schroeder@dz-cp.de](mailto:thomas.schroeder@dz-cp.de)

zu auch die aktuellen Rundschreiben der DZ BANK AG). Die implementierten Prozesse werden durch die DZ BANK AG einer fortlaufenden Überprüfung unterzogen und ggf. angepasst.

Schließlich erfolgt eine tägliche **Prüfung des Kundenbestandes** der Genossenschaftsbank mithilfe des Monitoring-Programms Geno-SONAR®.

### Unterstützung durch die DZ CompliancePartner GmbH

- ▶ Wir prüfen im Rahmen der Auslagerungsdienstleistung täglich mittels Geno-SONAR® den Kundenbestand unserer Kunden auf Übereinstimmungen mit den einschlägigen Sanktionslisten. Die Prüfung erfolgt dabei retrospektiv.
- ▶ Daneben prüfen wir mittels Geno-SONAR®, ob die in den Sanktionsrundschriften der Deutschen Bundesbank genannten Personen, Unternehmen bzw. sonstigen Institutionen im Kundenbestand innerhalb des Primärbankverfahrens geführt werden, und informieren über das Ergebnis. Anschließend können unsere Kunden die entsprechende Meldung an die Bundesbank vornehmen.
- ▶ Im Falle einer Übereinstimmung entscheidet der in unserem Haus für die Bank zuständige Geldwäschebeauftragte über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG. ■